

Widerruf der Allgemeinverfügung vom 12.10.2020 und teilweiser Widerruf der Allgemeinverfügung vom 16.10.2020 des Landratsamtes Esslingen

Das Landratsamt Esslingen erlässt nach § 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) folgende

Verfügungen

1. Die Allgemeinverfügung über die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vom 12.10.2020 wird aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung über die Beschränkung von Veranstaltungen vom 16.10.2020 wird mit Ausnahme der Ziffern 1 und 7 in Bezug auf Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs. 1 der Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Corona-Virus (SARS-CoV-2) auf Messen, Ausstellungen und Kongressen (CoronaVO Messen) aufgehoben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung:

Die vorgenannten Allgemeinverfügungen werden im tenorisierten Umfang widerrufen. Ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist, vgl. § 49 LVwVfG.

Die Entscheidung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Durch die Fünfte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) wurden nachträglich zum Erlass der landkreiseigenen Allgemeinverfügungen landesweit geltende Regelungen getroffen.

Zur Vereinheitlichung der Rechtslage im Land Baden-Württemberg werden die Allgemeinverfügungen wie tenoriert aufgehoben. Die CoronaVO sieht in § 20 Abs. 1 CoronaVO vor, dass das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, von der Verordnung unberührt bleiben. Dies gilt für den vom Widerruf ausgenommenen Teil der Allgemeinverfügung vom 16.10.2020.

Esslingen a.N., den 21.10.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Eininger', written in a cursive style.

Heinz Eininger
Landrat